

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1968

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	18. 10. 1968	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.)	324
230	27. 9. 1968	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeits- erklärung des Teilplanes 14/1 — Grube Düren, Oberflächengestaltung — im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	324
805 45	14. 10. 1968	Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes	324
822	4. 4. 1968	Erster Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	325
	7. 10. 1968	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1969	325

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.)**

Vom 18. Oktober 1968

Auf Grund des § 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263), wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.) vom 20. Januar 1958 (GV. NW. S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1966 (GV. NW. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mahngebühr beträgt bei Mahnbeträgen bis zu 50 Deutsche Mark einschließlich 1 Deutsche Mark, über 50 Deutsche Mark bis 100 Deutsche Mark einschließlich 2 Deutsche Mark, von dem Mehrbetrag 1 vom Hundert.
Sie wird auch bei wiederholter Mahnung für die gleiche Forderung nur einmal erhoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Pfändungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) beträgt von dem Betrag (§ 8) bis zu 100 Deutsche Mark einschließlich 2 Deutsche Mark, von dem Mehrbetrag 1 vom Hundert.
b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte „50 Deutsche Pfennig“ ersetzt durch die Worte „1 Deutschen Mark“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Gebühr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) beträgt von dem Betrag (§ 8 Abs. 2) bis zu 100 Deutsche Mark einschließlich 3 Deutsche Mark, von dem Mehrbetrag 2 vom Hundert.
b) In Absatz 3 werden die Worte „50 Deutsche Pfennig“ ersetzt durch die Worte „1,50 Deutsche Mark“.
4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Gebühr beträgt 3 Deutsche Mark.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert

— GV. NW. 1968 S. 324.

**Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-
Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des
Teilplanes 14/1 — Grube Düren, Oberflächen-
gestaltung — im Rahmen des Gesamtplanes für das
Rheinische Braunkohlenggebiet**

Vom 27. September 1968

Der Teilplan 14/1 — Grube Düren, Oberflächengestaltung — im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet ist vom Braunkohlenschausschuß am 4. Dezember 1967 aufgestellt worden. Der Originalplan hat mit dem Erläuterungstext in der Zeit vom 17. Januar bis einschließlich 16. Februar 1968 offengelegen. Der Teilplan befindet sich in der Originalaufbereitung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenggebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan hinsichtlich der landwirtschaftlichen Fläche und der Erholungsfläche (einschließlich Wasserfläche) mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Diese Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 27. September 1968

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1968 S. 324.

805
45

**Verordnung
zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes**

Vom 14. Oktober 1968

§ 1

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind Aufsichtsbehörden im Sinne des § 20 des Mutterschutzgesetzes, soweit es sich nicht um die Aufsicht über die Ausführung der §§ 12 und 13, des § 14 Abs. 2 und des § 15 handelt.

(2) Den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wird ferner die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Mutterschutzgesetzes übertragen.

§ 2

Die Regierungspräsidenten sind zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes.

§ 3

Für die Beschäftigung von Frauen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, treten im Rahmen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung an die Stelle

- a) der Regierungspräsidenten die Oberbergämter,
- b) der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Bergämter.

§ 4

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet oder stattfinden soll. Soll sich eine Entscheidung auf die Beschäftigung an mehreren Orten erstrecken, so ist örtlich zuständig die Behörde, in

deren Bezirk sich der Betrieb des Arbeitgebers befindet. Ist ein solcher Betrieb im Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes nicht vorhanden, so ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat. Hat der Arbeitgeber im Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes keinen Sitz, keinen Wohnsitz und keine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Beschäftigung beginnen soll.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes vom 24. März 1966 (GV. NW. S. 150) außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481),
- b) vom Arbeits- und Sozialminister und vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund des § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

Düsseldorf, den 14. Oktober 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister
Figgen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1968 S. 324.

822

Erster Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland Vom 4. April 1968

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat auf Grund des § 769 in Verbindung mit § 670 RVO folgende Satzung beschlossen:

I

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland vom 21. April 1967 (GV. NW. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 tritt an die Stelle der Abkürzung „GSv“ die Abkürzung „SVwG“.
2. In § 11 Abs. 2 werden der Klammerhinweis „(§ 4 Abs. 3 GSv)“ durch den Klammerhinweis „(§ 20 Abs. 2 SVwG)“ und die Worte „des Rheinischen Gemeindetages“ durch die Worte „des Städte- und Gemeindeverbandes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 2 wird der Klammerhinweis „(§ 4 Abs. 3 GSv)“ durch den Klammerhinweis „(§ 20 Abs. 2 SVwG)“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 1 tritt an die Stelle des Klammerhinweises „(§ 4 Abs. 3 GSv)“ der Klammerhinweis „(§§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 SVwG)“.
5. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes für die Berechnung der Leistungen ist 60 000,— DM (§ 575 Abs. 2 RVO).

II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft.

Genehmigt durch Erlass des Innenministers im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 8. 1968 — III B 1 — 32.15.0—6977/68 —.

— GV. NW. 1968 S. 325.

Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1969

Vom 7. Oktober 1968

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über den Gewerbesteuerenausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 58), wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1964 zugrundegelegt worden sind, sind auch für das Ausgleichsjahr 1969 zu verwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 und 17 des Gewerbesteuerenausgleichsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1968 S. 325.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.